

## **§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft**

Die Gesellschaft führt den Namen **Scheibenschützen - Gesellschaft „Wilhelm Tell“ e.V., Düsseldorf, gegründet am 01. Oktober 1827.** Sie ist in das Vereinsregister eingetragen und hat ihren Sitz in Düsseldorf.

Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.

Die Gesellschaft begünstigt keine Personen durch Vergütungen, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind.

## **§ 2 Zweck der Gesellschaft**

Zweck der Gesellschaft ist die

- Ausübung des Schießsports
- Durchführung von Schießsport-Veranstaltungen
- Wahrung der Tradition als alte Düsseldorfer Heimatgesellschaft
- Vertiefung der menschlichen, sportlichen und kulturellen Beziehungen zu anderen Völkern, die Förderung der internationalen Gesinnung und der Toleranz gegenüber anderen Nationen und Kulturen.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Gesellschaft hat

- a) Mitglieder über 18 Jahre,
- b) Mitglieder unter 18 Jahren,
- c) Ehrenmitglieder.

2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheiden die Abteilungsversammlungen.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Wettkampfpass und die Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung der Gesellschaft anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder, die sich um die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist für die in der Gesellschaft zu besetzenden Ämter wählbar. Die Mitglieder haben ihre Verpflichtungen, insbesondere die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitragsverpflichtungen in Düsseldorf zu erfüllen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern und die von der Geschäftsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießsports erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Mitglieder, die die Geschäftsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Beiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb eines Monats bezahlt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages erlischt hierdurch nicht.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an der Gesellschaft und ihren Einrichtungen. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Wettkampfpass zurückzugeben.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod,
2. durch freiwilligen Austritt, der spätestens 30 Tage vor Ablauf eines Geschäftsjahres per Einschreiben an den geschäftsführenden Vorstand erklärt werden muss,
3. durch Ausschluss:
  - bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins;
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens;
  - wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
  - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheiden zunächst die Abteilungsversammlungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor Entscheidung der Abteilungsversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Hauptversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Hauptversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, dass der Ausschluss unrechtmäßig sei.

### **§ 7 Beiträge der Mitglieder**

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Zahlungsverpflichtung wird von der Hauptversammlung bestimmt. Die Beiträge sind eine Bringschuld und bis zum 31.03. des Kalenderjahres zu entrichten.

Wird der Beitrag trotz Mahnung nicht gezahlt, kann er eingeklagt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Abteilungsversammlung

### **§ 9 Hauptversammlung**

Der Vorsitzende beruft alljährlich, spätestens 15 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Hauptversammlung ein. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

3. Die Versammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
  - a) bei Änderung der Satzung
  - b) bei Auflösung bzw. Verschmelzung der Gesellschaft, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, sie weiterzuführen. In diesem Fall kann die Gesellschaft nicht aufgelöst werden.

### **§ 10 Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

### **§ 11 Leitung und Verwaltung**

Leitung und Verwaltung erfolgt durch den Vorstand.

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden (Präsident),
  - b) dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Präsident),
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) den Abteilungsleitern (Abteilung und ein zusätzliches Vorstandsressort können in Personalunion geführt werden).
2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt.
3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden und

c) dem Schatzmeister.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 seiner Mitglieder. Und zwar durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres geschäftsführendes Mitglied, oder, falls der erste Vorsitzende verhindert ist, durch den zweiten Vorsitzenden und das dritte Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

4. Der Vorstand unterstützt die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen der Gesellschaft festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, von denen 2 dem geschäftsführenden Vorstand angehören müssen.

Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

## **§ 12 Abteilungsversammlung / Durchführung der Vereinsaufgaben**

Die Durchführung der Vereinsaufgaben obliegt den Abteilungen für Bogensport, Kurz- und Langwaffenschießen.

Die Abteilungen halten einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung ab. In der Jahreshauptversammlung wird ein Sportbericht vorgelegt.

Die Abteilungsleitung wird durch die Mitglieder der Abteilung mit mindestens einfacher Mehrheit gewählt.

Die Abteilungen sind ermächtigt, mit Zustimmung der Hauptversammlung ihre Aufgaben zu erweitern. Die Abteilungen können sich eine eigene Ordnung geben, die die Satzung der Gesellschaft ergänzt. Abteilungsordnung und Erweiterung der Abteilungsaufgaben bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfung wird von zwei gewählten Prüfern durchgeführt. Sie haben nach dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer.

#### **§ 14 Ehrenamtlichkeit**

Sämtliche Organe der Gesellschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### **§ 15 Inventar**

Das Inventar der Gesellschaft, wie Fahne, erworbene Ehrenpreise und Insignien, ist durch den 1. Vorsitzenden aufzubewahren. Das übrige Inventar, das der Betriebsführung und der Ausübung des Sportbetriebes dient, ist durch die Vorstandsmitglieder, in deren Verantwortungsbereich die Nutzung erfolgt, aufzubewahren. Der 1. Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder sind für das ihnen anvertraute Inventar verantwortlich. Sie haben das Recht, das Inventar zu versichern. Über dasselbe ist Buch zu führen und Rechenschaft abzulegen.

#### **§ 16 Auflösung der Gesellschaft**

Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder des Wegfalls des bisherigen Zweckes geht das gesamte Barvermögen der Gesellschaft an den Rheinischen Schützenbund, der es für schießsportliche Zwecke zu verwenden hat. Die Fahne und die Ehrenpreise der Gesellschaft werden dem städtischen Museum in Düsseldorf oder dem Museum des Deutschen Schützenbundes übergeben.

Düsseldorf, den **22.03.1996**